

I ZR 155/55

Verkündet

am 9. November 1956

Grunau, Justizobersekr.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Patentnichtigkeitssache

der Firma "I [REDACTED]" Schloß- und Metallwarenfabrik,
L. B [REDACTED] & A. N [REDACTED], W [REDACTED]-Wi [REDACTED],- vertreten durch: Klägerin und Berufungsklägerin,
Patentanwalt Dipl.-Ing. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

g e g e n

Firma F [REDACTED] GmbH Metallwarenfabrik, V [REDACTED]/Rhld.,

- vertreten durch: Beklagte und Berufungsbeklagte,
Patentanwalt Dr.-Ing. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]. [REDACTED]

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. November 1956 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. h. c. Wilde, Dr. Birnbach,
Pr. Krüger-Nieland, Dr. Christoph und Dr. Weiß

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird die
Entscheidung des 1. Nichtigkeitssenats des Deutschen
Patentamts vom 22. März 1955 aufgehoben.

Das Deutsche Patent 840 358 wird in vollem
Umfange vernichtet.

Die Kosten beider Rechtszüge fallen der Beklagten
zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist Inhaberin des auf Grund des Ersten Überleitungsgesetzes vom 8. Juli 1949 mit Laufzeit vom 28. April 1951 ab erteilten Deutschen Patents 840 358. Das Patent betrifft eine Lenkstangensicherung für Fahrzeuge wie Fahr- und Motorräder, Kraftwagen und dergleichen. Es war ursprünglich mit den folgenden 4. Ansprüchen erteilt:

1. Lenkstangen-Sicherung für Fahrzeuge, wie Fahr- und Motorräder, Kraftwagen und dergleichen, bei welcher das Lenkstangen- oder Radgabelrohr mit dem Rahmenrohr durch Einführung eines mit einer Schließeinrichtung versehenen Bolzenkörpers gekuppelt wird, dadurch gekennzeichnet, daß ein handelsüblicher Schlüsselloschsperrerr mit einem feststehenden und einem verdrehbaren Sperrbart verwendet wird, welcher derart in einer Längsnut eines am Rahmenrohr radial angebrachten Lagerkörpers axial verschiebbar lagert, daß in der Sperrlage des Sperrers der verdrehbare Sperrbart in eine Ringnut und in der zurückgezogenen entsperrten Lage in eine zweite Ringnut des Lagerkörpers einschwenkbar ist.
2. Sicherung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Verschiebeweg des Schlüsselloschsperrers durch Eingreifen einer im Lagerkörper vorgesehenen Schraube in eine Ausnehmung einer über den Sperrerr gezogenen Hülse begrenzt ist.
3. Sicherung nach Anspruch 1 und 2 dadurch gekennzeichnet, daß die Schlüsselloseinführungsöffnung im Lagerkörper trichterförmig ausgebildet ist.
4. Sicherung nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Hülse am Einführungsende etwa um ihre Materialstärke gegen den Schlüsselloschsperrerr übersteht und derart versenkt ist, daß ihre Abschrägung mit der Trichterform des Lagerkörpers bündig verläuft.

Die Klägerin hat im Mai 1953 Klage erhoben mit dem Antrage, das Patent 840 358 vollständig zu vernichten (§ 13 Abs 1 PatG).

Zur Begründung hat sie vorgetragen, das Klagepatent sei bereits durch vorveröffentlichte Patentschriften

.. 3 -

des Mitinhabers der Klägerin, Abram N. [REDACTED], nämlich durch die deutsche Patentschrift 617 394 (1935), die französischen Patentschriften 720 602 (1932) und 769 122 (1934), ferner durch die deutsche Patentschrift 638 517 (1935) vorweggenommen, während Ringnuten für derartige Sperrvorrichtungen von der Klägerin schon im Jahre 1932 offenkundig vorbenutzt worden seien. Außerdem sei eine Lenkstangensicherung "Wum" im Handel gewesen, bei der bereits die Begrenzung des Schlüsselbolzens durch Schrauben erreicht werde, die in eine Ausnehmung der Hülse eingreifen (Bl 76).

Die Beklagte hat anerkannt, daß die ursprünglichen Ansprüche des Patents im Hinblick auf den von der Klägerin dargestellten Stand der Technik zu weit gefaßt waren und daß insbesondere Lenkstangen bzw. Lenkradsicherungen mit einem das Lenkstangenrohr an dem umgebenden Rahmenrohr sperrenden, in einem Lagerkörper des Rahmenrohrs mittels eines feststehenden Ansatzes geführten und mittels eines schließbaren Sperrbartes mit seitlichen Ausnehmungen des Lagerkörpers zusammenarbeitenden Bolzenkörpers vorbekannt waren.

Sie hat deshalb beantragt, das Patent auf den Gegenstand des nachstehenden Anspruches zu beschränken:

"Lenkstangensicherung, insbesondere für Fahr- und Motorräder mit einem das Lenkstangenrohr an dem umgebenden Rahmenrohr sperrenden, in einem Lagerkörper des Rahmenrohrs mittels eines feststehenden Ansatzes geführten und mit einem schließbaren Sperrbart mit seitlichen Ausnehmungen des Lagerkörpers zusammenarbeitenden Bolzenkörper, dadurch gekennzeichnet, daß als Sperrbolzen ein mit einer Verstärkungshülse versehener handelsüblicher Schlüssellochsperrer benutzt ist, dessen Bewegung in seine Sperr- oder Freigabestellung, in welchem der Schlüssel abziehbar ist, durch eine in eine Ausnehmung der Hülse eingreifende, von außen in den Lagerkörper eingesetzte Schraube begrenzt wird, und die Hülse am Einführende



etwa um ihre Materialstärke über den Schlüssellochsperrerr vorsteht und hier so nach innen abgeschrägt ist, daß in der Sperrstellung eine mit einer Erweiterung des Lagerkörpers zusammenhängende trichterförmige Einführfläche für den Schlüssel gebildet ist".

Dabei hat die Beklagte erklärt, daß sie diesen Anspruch auf Fahr- und Motorräder begrenzen wolle und daß sie den Schutz nur für die Kombination der aufgeführten Merkmale beanspruche.

Die Klägerin behauptet, der Erfindung fehle nicht nur die Neuheit, sondern sie stelle auch keinen technischen Fortschritt dar und habe keinen erfinderischen Rang. In diesem Zusammenhang hat sie an Hand zahlreicher in- und ausländischer Veröffentlichungen ausgeführt, daß die von der Beklagten benutzten Einzelheiten vorbekannt gewesen und für ähnliche Zwecke bereits benutzt worden seien.

Das Patentamt hat dem Antrage der Klägerin teilweise stattgegeben und an Stelle der bisherigen Ansprüche 1 und 2 folgenden Patentanspruch 1 gesetzt:

1. Lenkstangensicherung für Fahrzeuge, wie Fahr- und Motorräder, Kraftwagen und dergleichen, bei welcher das Lenkstangen- oder Radgabelrohr mit dem Rahmenrohr durch Einführung eines mit einer Schließvorrichtung versehenen Bolzenkörpers mit einem feststehenden und einem verdrehbaren Sperrbart gekuppelt wird, der in Sperrlage in eine Ringnut und in zurückgezogener entsperrter Lage in eine zweite Ringnut des Lagerkörpers einschwenkbar ist, gekennzeichnet durch die Vereinigung folgender an sich bekannter Merkmale:
 - a) Es wird ein handelsüblicher Schlüssellochsperrerr benutzt, über den eine Verstärkerhülse gezogen ist,
 - b) in der Verstärkerhülse ist eine Nut vorgesehen, durch die in Zusammenwirken mit einer im Lagerkörper befindlichen Schraube der Verschiebeweg des Schlüssellochsperrers begrenzt wird.

Im übrigen hat das Patentamt die Klage abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin rechtzeitig und in gehöriger Form Berufung eingelegt mit dem Antrage, das Patent 840.358 in vollem Umfange zu vernichten und der Beklagten die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen. Die Begründung der Klägerin geht insbesondere dahin, daß

1. das Streitpatent in der abgeänderten Fassung keine patentfähige Kombination, sondern lediglich eine Aggregation schütze, daß
2. diese Aggregation nicht einmal neu, sondern als bekannt nachgewiesen sei, daß
3. die Aggregation gegenüber dem Stande der Technik nicht fortschrittlich und nicht erfinderisch sei.

Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Berufung.

Es ist ein schriftliches Gutachten von Professor Dr. Erich vom Ende in Lenggries erfordert worden. Der Sachverständige hat das Gutachten in der mündlichen Verhandlung erläutert und ergänzt. Die Parteien haben über das Beweisergebnis verhandelt.

Entscheidungsgründe:

I. Das angefochtene Patent geht von bekannten Lenkstangensicherungen für Fahr- und Notorräder, Kraftwagen und dergleichen aus, bei denen die Lenkstange oder die Steuersäule mit dem umgebenden Rahmen- oder Führungsrohr durch einen mit einer Schließeinrichtung versehenen Bolzenkörper verriegelt wird, der in eine beide Rohre durchdringende Querbohrung eingeschoben wird.

Das Patent stellt sich nach der Beschreibung die Aufgabe, die als Nachteil empfundene Herausnahme des Bolzenkörpers in der entsperrten Lage zu vermeiden und den Bolzen in einem am Rahmen- bzw. Führungsrohr angebrachten Lager so zu lagern, daß er sowohl in der gesperrten wie in der entsperrten Lage festliegt und nicht aus dem Lagerkörper herausgenommen zu werden braucht (Seite 1 Zeile 15-22). Außerdem wird der Zweck verfolgt, die Lenkstangensicherung dadurch zu verbilligen, daß als Bolzenriegel handelsübliche Schlüssellocksperrerr verwendet werden, die in großen Serien hergestellt werden und dazu dienen, normale Türschlösser zeitweise gegen eine Öffnung zu versperren. Demselben Zweck soll eine vereinfachte und billig herzustellende Form des Lagerkörpers dienen (Seite 2, Zeile 1-9). Schlüssellocksperrerr bestehen aus einem bolzenförmigen Körper mit einem festen und einem durch eine Schließeinrichtung schwenkbaren Sperrbart.

Das Patent löst diese Aufgabe dadurch, daß am Rahmen- bzw. Führungsrohr des Lenkers 6 ein Gußstück 5 angebracht wird, das eine zentrale Bohrung zur Aufnahme des Bolzenkörpers 1 aufweist. Die Bohrung durchdringt auch das anschließende Rahmenrohr 6 und das in ihm geführte Lenkrohr 9. Der mit einer Verstärkungshülse 15 versehene Bolzenkörper 1 ist in dieser Bohrung axial verschiebbar und wird mit einem festen Sperrbart 2 in einer axialen Nut 4 des Lagerkörpers 5 unverdrehbar geführt. Der durch die Schließeinrichtung des Bolzenkörpers 1 (Schlüssellocksperrers) verschwenkbare Sperrbart 3 vermag je nach der Tiefe der Einschiebung des Bolzenkörpers 1 in zwei konzentrische Ringnuten 7 oder 11 des Lagerkörpers 5 einzugreifen und dadurch den Bolzenkörper in diesen Lagen zu fixieren. Dabei entspricht die Ringnut 7 der Sperrlage des Bolzens, in der er außer dem Lagerkörper 5 die Rohre 6 und 9 durchdringt und so alle Teile miteinander verriegelt. Die Ringnut 11 entspricht der entsperrten Lage,

in der der Bolzenkörper 1 so weit zurückgezogen ist, daß er außer dem Lagerkörper nur noch das Rahmenrohr 6, nicht mehr das Lenkrohr 9 durchdringt.

Gegenstand der Erfindung ist nach der Neufassung des jetzigen Hauptanspruches 1 die Kombination aus mehreren vorbekannten Elementen:

1. Schließbarer Bolzenriegel mit einem feststehenden und einem schwenkbaren Sperrbart, bestehend aus einem handelsüblichen Schlüssellochsperrerr, über den eine Verstärkungshülse gezogen ist;
2. Fest mit dem Rahmenrohr verbundener Lagerkörper, in dem der Bolzenriegel sowohl in der Sperrstellung wie in der entsperrten Stellung verbleibt und in diesen Stellungen durch Einschwenken des schließbaren Sperrbartes in entsprechende Ringnuten fixiert wird;
3. Mechanische Begrenzung des Verschiebeweges des Bolzenriegels durch Anschlag einer im Lagerkörper angebrachten Schraube an den Endflächen einer Nut der Bolzen-Verstärkerhülse.
4. Querbohrungen im Rahmen- und Lenkstangenrohr, die den Bolzenriegel in der Sperrstellung aufnehmen.

Die Klägerin hält diese Kombination nicht für schutzfähig, da sie nur eine Anhäufung selbständiger, mit einander in keiner funktionellen Beziehung stehender Einzelteile darstelle. Das ist nicht richtig. Keiner der Einzelteile ist in seiner Funktion selbständig, jeder vermag vielmehr nur durch funktionelles Zusammenwirken mit allen anderen Teilen die technische Gesamtwirkung einer Verriegelung des Lenkstangenrohres im Rahmenrohr herbeizuführen. Dabei ist die besondere Ausgestaltung des Bolzenriegels, des Lagerkörpers und der mechanischen Begrenzung durch die Funktion dieser Einzelteile im Rahmen der Gesamtwirkung bedingt und nicht etwa dazu bestimmt, zusätzliche außerhalb der Gesamtfunktion liegende Wirkungen herbeizuführen. Es bestehen also keine

rechtlichen Bedenken gegen die Schutzzfähigkeit der Kombination, sofern sie als solche die Voraussetzungen der Neuheit, Fortschrittlichkeit und erfinderischen Leistung erfüllt, mögen auch die Einzelelemente vorbekannt gewesen sein.

Die Kombination des Patents wird von keiner der Entgegnungen voll vorweggenommen. Am nächsten kommt dem Streitpatent das deutsche Patent der Klägerin Nr. 617 394 von 1934 und das ihm entsprechende französische Patent 769 122 von 1934. Diese Patente zeigen eine am Rahmen bzw. Führungsrohr verbleibende Lenkstangenbolzensicherung mit 3 schließbaren Einstellungen, von denen die Endstellungen den beiden Endstellungen des Streitpatents entsprechen. Die mittlere Einstellung, die eine Unterbrechung der Zündung bewirkt, kann außer Betracht bleiben, weil sie dem Streitpatent fehlt. Auch bei dieser Sicherung greift der schließbare Sperrbart des Bolzenkörpers in entsprechende Nuten des Lageransatzes ein. Die Begrenzung des Verschiebeweges des Bolzens erfolgt durch feste Anschläge, gegen die der schließbare Sperrbart in den Endstellungen trifft. Von den Merkmalen der Kombination des Streitpatents fehlt dieser Vorrichtung nur die Verwendung eines verstärkten Schlüssellochsperrers als Riegelbolzen. Die vorveröffentlichte Patentschrift verwendet einen Spezialbolzen. Beide Vorrichtungen sind, was den technischen Fortschritt anlangt, nach dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen technisch gleichwertig. Ein geringer Fortschritt des Streitpatents kann darin gesehen werden, daß es trotz der notwendigen Verstärkung und Adaptierung des Schlüssellochsperrers infolge Verwendung von Massenerzeugnissen mit geringeren Gestehungskosten auskommen mag, die freilich mit einer primitiveren Gestaltung des Riegelbolzens erkauft sind. Es kann unterstellt werden, daß diese primitivere Gestaltung für die an geringwertige Fahrzeuge gestellten Anforderungen ausreicht.

Die französische Patentschrift 833 818 von 1938 betrifft mehrere Lenkstangensicherungen, von denen nur die in Fig. 4 und 5 der Patentzeichnung dargestellten mit der Sicherung des Streitpatents vergleichbar sind. Auch hier lagert der Bolzenkörper ständig in einem Ansatz 1 des Rahmenrohrs und greift mit seinem schließbaren Sperrbart sowohl in der Sperrstellung wie in der entsperrten Stellung in zwei Nuten 7 oder 7 a des Lageransatzes 1 ein. Der Bolzenkörper entspricht mit einem festen und einem schließbaren Sperrbart der technischen Konstruktion eines Schlüssellocksperrers und ist auch mit einer Verstärkerhülse aus Stahl überzogen, jedoch gibt die Patentschrift keine Anweisung dafür, daß an Stelle dieser Spezialanfertigung ein handelsüblicher Schlüssellocksperrerr verwandt werden könne. Es fehlt auch gegenüber dem Streitpatent eine mechanische Begrenzung des Verschiebeweges, die für eine sichere und mühelose Auffindung der Endstellungen vorteilhaft ist. Namentlich mit der letzteren Einrichtung ist das Streitpatent diesem französischen Patent überlegen.

Die französische Patentschrift 720 602 von 1932 ist der Kombination des Streitpatents nicht vergleichbar. Es betrifft eine Bolzensicherung mit herausnehmbarem Sperrbolzen. Dieser Sperrbolzen selbst entspricht nach der Patentzeichnung Fig. 5 zwar dem Äußeren eines Schlüssellocksperrers, jedoch ergibt weder die Zeichnung noch die Patentbeschreibung einen Anhalt dafür, daß es sich um einen verstärkten Schlüssellocksperrerr handeln soll.

Dasselbe gilt von den in den Zeitschriften "Le monde automobile" vom 1. März 1932 und "Le monde motocycliste" vom 15. April 1932 dargestellten Diebstahlssicherungen. Beide stellen herausnehmbare Bolzensicherungen dar, die ein den Schlüssellocksperrern entsprechendes Äußere aufweisen, ohne erkennen zu lassen, daß dafür handelsübliche Schlüssel-

lochsperrern verwandt werden, die mit einer Verstärkerhülse überzogen sind.

In der Verhandlung ist es unstreitig geworden, daß die Klägerin zum mindesten ein Element der Streitkombination offenkundig vorbenutzt hat, indem sie handelsübliche Heimwacht-Schlüssellochsperrern von der Firma Herkrath u. Co für die Verwendung als Lenkstangensicherungen in den Jahren 1931 bis 1948 laufend bezogen und mit einer Verstärkerhülse versehen als solche in Verkehr gebracht hat. Dabei handelte es sich um herausnehmbare Bolzensicherungen, die im Hinblick auf technischen Fortschritt mit der andersartigen Sicherung des Streitpatents nicht verglichen werden können. Auch das von der Klägerin entgegengehaltene Komax-Schloß ist dem Streitpatent nicht vergleichbar. Es handelt sich nicht um ein fest mit dem Fahrzeug verbundenes, sondern ein loses Schloß, das um den Gangschalter oder Bremshebel gelegt werden soll. Der Verschiebeweg seines schließbaren Bolzenriegels ist zwar mechanisch begrenzt, jedoch weist der Bolzen nur eine Einstellung gegenüber den 2 Einstellungen des Streitpatents auf. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob dieses Schloß, wie die Klägerin behauptet, offenkundig vorbenutzt worden ist. Die weiteren Entgegenhaltungen können unerörtert bleiben. Sie stehen in noch loserer Beziehung zur Lösung des Streitpatents als die bereits besprochenen. Auf der anderen Seite genügen die erwähnten vorbekannten Lösungen, um eine hinreichende Grundlage für die Beurteilung der erfinderischen Leistung des Streitpatents zu gewinnen.

Es erweist sich, daß bereits viele Jahre vor der Erteilung des Streitpatents eine Fülle von Entwicklungsformen für Lenkstangenbolzensicherungen vorlagen, die zum großen Teil auf Entwicklungsarbeiten des Mitinhabers der Klägerin zurückgehen. Jedes Element der Kombination des Streitpatents

ist dabei vorbeschrieben oder durch technisch-äquivalente Gestaltung vorweg genommen worden. Dabei fällt es besonders ins Gewicht, daß es sich nicht nur um theoretische Vorschläge handelte, sondern daß die Mehrzahl dieser Konstruktionen in großem Umfange hergestellt und vertrieben worden sind, so daß praktische Erfahrungen für alle Einzelheiten zu Gebote standen. Angesichts dieser Fülle von praktisch erprobten Lösungen bedeutete es für einen Durchschnittsfachmann, also für einen Konstrukteur auf dem Gebiet der Lenkstangenbolzensicherung keine erfinderische Leistung, wenn er einzelne besonders bewährte Elemente in der Kombination des Streitpatents zusammenstellte unsomehr, als diese Zusammenstellung keinerlei neue konstruktiven Schwierigkeiten mit sich brachte und bis auf eine verhältnismäßig unwesentliche Einzelheit bereits durch das deutsche Patent 617 394 vorweg genommen war. Für die Zusammenstellung genügte vielmehr das normale Wissen und die Erfahrung, die jedem Fachmann auf diesem Gebiet zur Verfügung stehen. Die Kombination des Streitpatents weist deshalb nicht die für den Patentschutz ausreichende Erfindungshöhe auf. Dieser Ansicht hat sich auch der gerichtliche Sachverständige angeschlossen.

Die im ersten Rechtszuge bestehen gebliebenen Unteransprüche 3 und 4 betreffen nur die trichterförmige Ausbildung der Schlüsseleinführung im Lagerkörper und Schließbolzen. Sie stellen nach dem Gutachten des Sachverständigen lediglich eine zweckdienliche Ausgestaltung der Vorrichtung dar, die bereits Allgemeingut der Technik war und keinen selbständigen Erfindungswert besitzt. Die Unteransprüche sind daher ebensowenig wie der Hauptanspruch patentwürdig.

Den Anträgen der Klägerin mußte deshalb unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung stattgegeben werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Wilde

Birnbach

Krüger-Nieland

Christoph

Weiß